

Satzung der „Aktion PfalzStorch e.V.“

§1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein mit den Namen „Aktion PfalzStorch“ mit Sitz in Bornheim/Pfalz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sowie des Umweltschutzes (vgl. §52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- (2) Der Verein setzt sich für die Förderung, Schaffung und den Erhalt vielfältiger und artenreicher Lebensräume für den Weißstorch und mit dem Weißstorch ein.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Initiativen zu Erhalt und Wiederherstellung ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen.
 - b) Förderung von Formen landwirtschaftlicher Nutzung, die diesem Ziel dienen.
 - c) Erhalt und Schaffung geeigneter Nisthilfen in notwendigem Maße.
 - d) Ermittlung und Hinwirkung auf die Beseitigung von Unfallgefahren und Todesursachen, z.B. Sicherung von

elektrischen Freileitungen, Vermeidung und Beseitigung von Müll in der (Kultur-)Landschaft.

e) Beratungsfunktion in Storchfragen (Ansiedlung, Brutplatzprobleme, auffälliges Storchverhalten).

f) Pflege verletzter Störche in der Storchenscheune.

g) Erfassung der Biotopstrukturen und des Storchbestandes als Grundlage von Planung und wissenschaftlichen Auswertungen zur Populationsentwicklung.

h) Unterstützung der Beringung zu wissenschaftlichen Zwecken und Zusammenarbeit mit der zuständigen Vogelwarte.

i) Information und Werbearbeit (Öffentlichkeitsarbeit) für die Bedeutung des Storches als Indikator und Symbol für einen artenreichen und landschaftstypischen Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch.

j) Umweltbildung unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung und des globalen Lernens. Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für Naturschutz und ökologische Zusammenhänge.

k) Bildungs- und Aufklärungsarbeit in Kooperation mit pädagogischen, schulischen und universitären Einrichtungen (Schulbesuche, umweltpädagogische Veranstaltungen digital und vor Ort, ...).

l) Eintreten für den Vollzug und die Beachtung der einschlägigen Vorschriften, die mit dem Satzungszweck zusammenhängen.

m) Verständigung mit Personen, Gruppen und Behörden der Region über diese Ziele und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Finanzmittel und Ersatz von Aufwendungen

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - b) Freiwillige Zuwendungen.
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
 - d) Spenden.
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Ersatz erhalten für Aufwendungen (im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften), die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen schriftlicher Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden muss, durch Tod oder Ausschluss.

- (5) Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gegen die Ziele und Satzung des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Bescheides schriftlichen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 1. Juli des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Mitglieder, die 3 Monate nach einer Mahnung ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Akklamation (Zuruf oder Handzeichen). Auf Antrag ist schriftlich (geheim) abzustimmen bzw. zu wählen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder benennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Jahresbeitrag wird einheitlich für alle Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in schriftlich einzureichen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Kassenverwalter/in
- e) Beisitzer (max. 12)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/jede ist einzelvertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Alle vorgenannten Ämter sind ehrenamtlich. Der Vorstand kann sachkundige Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Verein kann Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise übernehmen ehrenamtliche Aufgaben zur Durchführung bestimmter Aktionen, die ausschließlich Satzungszwecken dienen.
- (2) Mit Zustimmung des Vorstandes trägt der Verein die dadurch entstehenden Kosten.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der /die Kassenverwalter/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Kassenverwalter/in gegenüber den Kassenprüfenden und der Mitgliederversammlung Bericht ab.
- (4) Die Kassenprüfenden prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Ortsgemeinde Bornheim, mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.